



**Presseerklärung
des Deutschen Forums für Erbrecht :**

Appell an den Gesetzgeber zur Mäßigung bei der Erbschaftsteuer

Zu hohe Steuersätze!

Selbst in der engsten Familie beginnen die Steuersätze mit 7 Prozent (bei Erwerben bis 52.000,00 EUR) und steigen sehr schnell auf 11, 15 oder 19 Prozent. Bei entfernten Verwandten oder nichtehelichen Lebensgefährten beginnen die Steuersätze sogar bereits mit 17 Prozent. Diese Steuersätze sind für eine Substanzsteuer zu hoch, da sie den Erben häufig zwingen, die Substanz des Erbes anzugreifen.

Bisher wurde diese Härte dadurch gemindert, daß wichtige Vermögensgruppen, vor allem Immobilien, nicht zum vollen Verkehrswert bemessen wurden, wenn es um die Festsetzung der Steuer ging.

Bundesverfassungsgericht gibt Steine statt Brot

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 31.01.2007 gefordert, daß alle Vermögensarten bei der Erhebung der Erbschaftsteuer zum aktuellen Verkehrswert bewertet werden. Würde der Gesetzgeber dies vollziehen, ohne die Steuersätze zu senken, so wären unerträgliche Härten beim Vererben die Folge, insbesondere für Immobilieneigentümer. Denn die Erbschaftsteuer als Substanzsteuer fragt nicht danach, wie der Immobilienerbe das Geld aufbringen kann. Auch das Bundesverfassungsgericht zeigt in seinem sehr dogmatisch geprägten Urteil hierzu keine Rücksichtnahme, im Gegenteil, es hat ausdrücklich entschieden, daß die verminderte Fungibilität der Immobilie und die sonst auf ihr ruhenden Belastungen (Mieterschutz, öffentliche Auflagen, Grundsteuer etc.) keine Rechtfertigung für Verschonungsregelungen bilden würden.

Einzig praktikal Ausweg: Senkung der Steuersätze

Das Bundesverfassungsgericht schreibt, daß Belange der „Bau- und insbesondere Wohnungswirtschaft“ Gemeinwohlgründe seien, die „grundsätzlich“ geeignet seien, Verschonungsnormen zu rechtfertigen, die den Erwerb von Grundvermögen bei Erbschaft oder Schenkung steuerlich begünstigen. Es bleibt schleierhaft, wie eine solche Vergünstigungsnorm im einzelnen aussehen könnte. Das Verfassungsgericht äußert sich hierzu nicht weiter. Die einzige Lösung des Problems ist daher die deutliche Absenkung der Steuersätze.

Prof. Dr. Groll
Präsident
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Anton Steiner
Vorstandsmitglied
Fachanwalt für Erbrecht